

Zusammenfassende Erklärung
zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Solarpark Hedemünden“

nach Feststellungsbeschluss
gem. § 10 BauGB

Stadt Hann. Münden

Impressum

Auftraggeber:

Stadt Hann. Münden

Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden

Auftragnehmer:

Sweco GmbH

Postfach 34 70 17
28339 Bremen

Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9
28359 Bremen

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Michael Brinschwitz

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
2	Teil A: Berücksichtigung der Umweltbelange	1
3	Teil B: Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	1
4	Teil C: Gründe für die Wahl des Plans	4

1 Vorbemerkungen

Nach der aktuellen Gesetzeslage ist dem Flächennutzungsplan eine „zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“ (vgl. §10a BauGB).

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung gemäß §10a Baugesetzbuch wird aus Gründen der Übersichtlichkeit in drei Teile aufgeteilt:

Im Teil A wird auf die Berücksichtigung der Umweltbelange in dem Planverfahren eingegangen.

Im Teil B sind die wesentlichen Anregungen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren zusammengefasst. In diesem Teil sind die relevanten Ergebnisse aus der Abwägung wiedergegeben, welche wesentliche Auswirkungen auf den Planentwurf hatten.

Im Teil C werden die Ergebnisse der Prüfung von Alternativen dargelegt. Abschließend wird in der Zusammenfassung erläutert, aus welchen Gründen die Entscheidung für die Änderung dieses Plans in ihrer vorliegenden Ausführung getroffen wurde.

2 Teil A: Berücksichtigung der Umweltbelange

Anlass und Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens:

Die Stadt Hann. Münden hat beschlossen für den Betrachtungsbereich den Bebauungsplan Nr. 073 „Solarpark Hedemünden“ am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Hedemünden aufzustellen. Da der Bebauungsplan aktuell nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hann. Münden entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der 6. Änderung im Parallelverfahren geändert.

Die Versorgungsbetriebe Hann. Münden beabsichtigen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage für deren Errichtung die Schaffung des erforderlichen Bauplanungsrechtes erforderlich ist. Das entsprechende Vorhaben kann für die Stadt Hann. Münden im Hinblick auf die zukünftige Bereitstellung erneuerbarer Energiequellen einen wichtigen Beitrag leisten. Beim Betrachtungsgebiet handelt es sich um eine Fläche im Außenbereich. Nach aktueller Rechtslage zählt eine PV-Freiflächenanlage nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, auch wenn es gem. § 35 (1) Nr. 3 BauGB der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, um die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung einer Freiflächensolaranlage zu schaffen. Die Freiflächenanlage soll als Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO planungsrechtlich gesichert werden.

Die 2,9 ha umfassende Fläche, die für die Entwicklung des Solarparks herangezogen werden soll, befindet sich im Ortsteil Hedemünden zwischen dem Gewerbegebiet Hedemünden im Süden und der Autobahn BAB 7 im Norden. Die Fahrbahn der Autobahn verläuft im Abstand von etwa 40 Metern parallel zur geplanten Fläche.

Die vorgesehene Fläche für Solarmodule umfasst etwa 2,6 ha innerhalb der festgesetzten Baugrenzen. Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den

erforderlichen Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Trafostationen, Monitoringcontainer, Übergabestation, Kameramast, Zaun und Leitungen) bestehen. Die Gestelle der Module werden in den unbefestigten Untergrund gerammt, dadurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Der nördliche Bereich des „Sonstigen Sondergebiets“ gem. § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Solarpark“ umfasst eine Fläche von 1,50 ha und wird nicht mit Modulen ausgestattet. Für diesen Bereich ist eine extensive Grünfläche vorgesehen.

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird durch einen nicht öffentlichen Weg gesichert der von der Straße „Am Rischenbach“ abgeht und als „Feldmarksweg“ bezeichnet wird. Dabei handelt es sich um einen der Land- und Forstwirtschaft dienenden Weg.

Es erfolgt durch die Änderung des Flächennutzungsplanes die erforderliche Vorbereitung für die Möglichkeit der Ableitung des im Parallelverfahren erarbeiteten Bebauungsplanes, um eine PV-Freiflächenanlage errichten zu können.

Umweltprüfung:

Eine Umweltprüfung wurde zu dem Bebauungsplan durchgeführt, die ihren Ausdruck im Umweltbericht gemäß § 2a und § 2 (4) BauGB findet. Im Rahmen dieser Umweltprüfung wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei der Aufstellung des Bebauungsplans ermittelt und bewertet. Die einzelnen Schutzgüter wurden auf eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung geprüft.

Im Umweltbericht werden die im Bebauungsplanverfahren vorgesehenen wesentlichen umweltplanerischen Aspekte aufgeführt. Zusammenfassend lässt sich folgendes ableiten:

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Zu den regenerativen Energiequellen ohne CO₂-Ausstoß zählt unter anderem die Energie aus Sonnenlicht. Die geplanten Photovoltaikanlagen (PVA) dienen dazu, das Sonnenlicht in nutzbaren Strom umzuwandeln.

Für die Errichtung des Solarparks ist die Fläche nordwestlich im Bereich der BAB 7 vorgesehen, die aktuell als intensiv bewirtschafteter Acker landwirtschaftlich genutzt wird. Schutz- und Vorranggebiete sind im Betrachtungsbereich und im direkten Umfeld nicht vorhanden, so dass Auswirkungen auf entsprechende Gebiete ausgeschlossen werden können. Die Fläche eignet sich somit ganz besonders für die nachhaltige Form der Energiegewinnung durch Solarenergie, da die Fläche für keine baulichen Entwicklungen, beispielsweise Wohnbebauung, genutzt werden kann. Alternativflächen für die Entwicklung eines neuen Standortes sind aktuell nicht vorhanden.

Da die Fläche landwirtschaftlich genutzt wird, ist diese nicht von Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Durch den Solarpark sind insbesondere erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild und Beeinträchtigungen der landschaftsgebundenen Erholung festzustellen. Darüber hinaus führen die Versiegelung durch Betriebs- und sonstige technische Nebengebäude, die Herrichtung von Zuwegungen sowie die Überbauung des Gebietes mit Solarmodule ebenfalls insbesondere bei den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser und Klima/Luft zu Beeinträchtigungen. Diese Eingriffe sind allerdings so geringfügig, dass diese nachrangig zu betrachten sind und den überwiegend positiv eintretenden Effekten gegenüberstehen.

Zur Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild sind im parallel erarbeiteten Bebauungsplan Maßnahmen zur Abgrenzung des neuen Entwicklungsbereiches zur freien Landschaft und einem möglichst harmonischen Einfügen in das Landschaftsbild zu berücksichtigen.

Bei der Gegenüberstellung der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und deren Kompensationsnotwendigkeit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird deutlich, dass mit der Umsetzung des Vorhabens zwar ein Kompensationsdefizit vorliegt, aber auch eine ökologische Aufwertung des Standortes erfolgt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden nach dem Verursacherprinzip (§ 15 BNatSchG) innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Hierzu definiert der Bebauungsplan entsprechende Aussagen.

Abschließend ist einzuschätzen, dass, wenn die Empfehlungen der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG vollständig berücksichtigt werden, keine Biodiversitätsschäden im Sinne von § 19 BNatSchG bzw. im Sinne des Umweltschadengesetzes zu erwarten sind.

3 Teil B: Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Ergebnisse der durchgeführten Beteiligungsverfahren gemäß Baugesetzbuch mit der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (13.07. - 21.08.2020), sowie das Verfahren der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (30.11. - 08.01.2021) werden in der nachfolgenden Zusammenfassung thematisiert.

Im **frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB** wurden von den Behörden und den beteiligten Trägern öffentlicher Belange die nachfolgenden wesentlichen Anregungen und Bedenken vorgetragen und entsprechend der nachfolgenden Erläuterungen gewürdigt:

Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Gb Gandersheim** macht mit dem Schreiben von 29.07.2020 darauf aufmerksam, dass längs der Bundesautobahnen nach §9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 in einer Entfernung bis zu 40 Meter entlang der Bundesautobahn Hochbauten jeder, Art, also auch Photovoltaikanlagen, nicht errichtet werden dürfen (Anbauverbotszone). In einer Entfernung von mehr als 40 bis 100 Metern (sog. Anbaubeschränkungszone) bedarf ihre Errichtung gemäß. § 9 Abs. 2 S.1 Nr. 1 FStrG der Zustimmung der NLStBV. Eine Ausnahme kommt bei der Anlage der Photovoltaikanlage nicht in Betracht. Die Erforderlichkeit zur Einholung der Zustimmung des NLStBV für die Errichtung der Photovoltaikanlagen innerhalb des Abstandsbereiches von 40 bis 100 m wird berücksichtigt.

Weitere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen oder Bedenken geäußert, die die Planungsinhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes betreffen.

Aus der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB** eingebracht.

Im Rahmen der **Offenlage gem. § 4 (2) BauGB** wurden von den Behörden und den beteiligten Trägern öffentlicher Belange die nachfolgenden wesentlichen Anregungen und Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragen:

Seitens der **Stadtverwaltung Hann. Münden, Bereich 3: Recht, Gesellschaft, Sicherheit und Ordnung** wurde in der Stellungnahme vom 15.12.2020 wurden Bedenken zur Löschwasserversorgung geäußert. Grundsätzlich sei festzuhalten, dass der Feuerwehr beim Thema Photovoltaik die Erfahrungswerte (Vergleichsmöglichkeiten) fehlen. Zur Überprüfung, ob die Löschwasserversorgung für ein solches Objekt überhaupt sichergestellt ist, sollten die drei dem Solarpark am nächsten liegenden Hydranten überprüft werden, ob diese im Brandfall für eine so große Anlage auch ausreichend Löschwasser liefern würden. Betroffen sind:

- Hydrant 546h011: Westlich des Solarparks in der Straße am Rischenbach, vor der Autobahnbrücke;
- Hydrant 1012h002: Südlich des Solarparks im Wendehammer der Straße zum Lichtblick;
- Hydrant 1014h001: Südlich des Solarparks in der Hans-Heiner-Müller-Allee, an der Westlichen GG des Salzlagers.

Die Löschwasserversorgung muss im Rahmen der Errichtung einer PV-Anlage aufgezeigt und entsprechend gesichert werden. Gleiches gilt für die Erreichbarkeit der Anlage. Die ebenfalls im Zuge der Entwicklung von baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen sein wird.

Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Gb Gandersheim** mit Schreiben vom 10.12.2020 verweist darauf, dass die unter 4.12 (2) „Nachrichtliche Übernahme“ aufgeführte Einzelprüfung zur Nutzung der Anbauverbotszone nicht richtig sei. Die Anregung des NLStBV wird zur Kenntnis genommen und eine Klarstellung in die Begründung aufgenommen, sowie diese Ergänzung aus der Beschreibung der nachrichtlichen Übernahme unter Pkt. 5.1.1 der Festsetzungen herausgenommen.

Aus der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme eingebracht. Diese betrifft eine Frage zur Oberflächenversiegelung und die damit einhergehenden Veränderung der Regenwasserversickerung. Grundsätzlich ergibt sich durch die Besetzung der Fläche mit PV-Anlagen nur eine geringfügige zusätzliche Versiegelung auf der Fläche selbst. Es stehen somit grundsätzlich weiterhin ausreichend Flächen für eine Versickerung zur Verfügung. Der Bebauungsplan setzt in diesem Zusammenhang fest, dass unterhalb der Anlagen ein Extensivrasen anzulegen ist, der für eine Vegetationsschicht sorgt und somit die Aufnahme von Oberflächenwasser gestärkt und Erosion bestmöglich verhindert werden kann.

Weitere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen oder Bedenken geäußert, die die Planungsinhalte der Änderung des Bebauungsplanes betreffen.

4 Teil C: Gründe für die Wahl des Plans

Die Stadt Hann. Münden hat sich für die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 073 entschlossen, um die Grundlage für die Möglichkeiten zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen. Somit kann zukünftig entlang der Bundesautobahn ein Beitrag zur Erzeugung von erneuerbaren Energien geleistet werden.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen und der Auswirkungen auf den Klimawandel sind Maßnahmen erforderlich die erneuerbaren Energien auszubauen. Flächen entlang von großen Infrastrukturmaßnahmen, wie zum Beispiel einer Autobahn, können dabei einen großen Beitrag leisten. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind bereits durch die Straßeninfrastruktur geprägt und das vorhandene Gewerbegebiet unmittelbar angrenzend hat den Betrachtungsbereich ebenfalls bereits heute stark geprägt.

Die Gründe des Planverfahrens lassen sich aus den in der zusammenfassenden Erklärung erläuterten Sachverhalten ableiten.

Die Wahl des Plans erfolgte im Wesentlichen aus den erläuterten städtebaulichen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Gründen. Die verschiedenen Belange der übergeordneten Planungsebenen, der Behörden und beteiligten Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der kommunalen bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt worden.